



FFG
Forschung wirkt.

#upperVISION2030
Wirtschafts- & Forschungsstrategie OÖ



**Ausschreibung im Rahmen der
Wirtschafts- und Forschungsstrategie
#upperVISION2030 des Landes Oberösterreich**

Digitale Transformation

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

Ausschreibungseröffnung: 4. Oktober 2021

Einreichfrist: 14. Februar 2022, 12:00 Uhr

Version 1.1

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2 MOTIVATION	6
2.1 Oberösterreich: Fit for Digital Age	6
2.2 Strategische Ziele.....	7
2.3 Operative Ziele	7
3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE	8
3.1 Mensch – Technik - Organisation.....	8
3.2 Themenbereiche / Technologien	9
3.3 Schwerpunkte der Ausschreibung.....	9
4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	10
4.1 Was sind „Kooperative F&E-Projekte“?	10
4.2 Was bedeutet „Experimentelle Entwicklung“?	11
4.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	11
4.3.1 Anforderungen an Konsortien des Schwerpunkts 1 „Technologieentwicklung“	11
4.3.2 Anforderungen an Konsortien des Schwerpunkts 2 „Technologietransfer“	11
4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	12
4.5 Wer ist förderbar?.....	12
4.6 Wie hoch ist die Förderung?.....	14
4.7 Welche Kosten sind förderbar?	15
4.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	15
4.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	15
4.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	20
4.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	21
4.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	21
5 DIE EINREICHUNG	22
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	22
5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	22
6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG	24
6.1 Was ist die Formalprüfung?	24
6.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	24
6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	25

7	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	25
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	25
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	25
7.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	26
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	27
7.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	27
7.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	27
7.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	28
7.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	28
8	RECHTSGRUNDLAGEN	29
9	WEITERE INFORMATIONEN	29
9.1	Service FFG Projektdatenbank.....	29
9.2	Open Access Publikationen	30
9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	30
9.4	Weitere Fördermöglichkeiten der FFG	31
9.5	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	31
9.6	Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“	33
9.7	Technology Readiness Levels	34
9.8	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	35
9.9	Nachhaltigkeit	36

Änderungen in der Version 1.1:
- Verschiebung der Einreichfrist
- Änderung Kontaktpersonen in Tabelle 1

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung.....	5
Tabelle 2: Förderungsquoten (Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“)	14
Tabelle 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens	16
Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	17
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung.....	18
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie	19
Tabelle 7: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente	20
Tabelle 8: FFG-Ratenschema	26
Tabelle 9: Relevante Förderungsmöglichkeiten der FFG und international.....	31
Tabelle 10: Technology Readiness Levels	34

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Instrument	Kooperative F&E-Projekte der Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ in einem der beiden Schwerpunkte.
Schwerpunkt 1 Technologieentwicklung	Weiterentwicklung von digitalen Technologien in Unternehmen
Konsortialführung: Technologieentwicklung	Unternehmen aus Oberösterreich
Schwerpunkt 2 Technologietransfer	Nachhaltige Implementierung von digitalen Lösungen in Unternehmen
Konsortialführung: Technologietransfer	Forschungseinrichtung aus Oberösterreich
Beantragte Förderung	Min. 800.000 € bis max. 1.200.000 €
Förderungsquote	Max. 60%
Laufzeit in Monaten	Maximal 36
Budget gesamt	ca. 4.760.000,- € davon je ca. 50% pro Schwerpunkt
Geldgeber	Land Oberösterreich
Einreichfrist	14. Februar 2022, 12.00 Uhr
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Dr. Olaf Hartmann 05 77 55 4902, olaf.hartmann@ffg.at Dr. Peter Kerschl 05 77 55 5022, peter.kerschl@ffg.at Für Fragen zu den förderbaren Kosten: Mag. Erwin Eckhart MSc 05 77 55 6095, erwin.eckhart@ffg.at Mag. Alexander Glechner 05 77 55 6082, alexander.glechner@ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist am 14. Februar 2022 um 12:00 Uhr zu erfolgen.

2 MOTIVATION

Um Oberösterreich als Wirtschafts-, Industrie- und Forschungsstandort zu sichern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, muss es unser Ziel sein, die Entwicklung von Produkten, Prozessen, Dienstleistungen und Technologien voranzutreiben.

Damit den zukünftigen Herausforderungen für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Oberösterreich begegnet werden kann, werden die vorhandenen Kernkompetenzen und Schlüsseltechnologien – insbesondere in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie – kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut. Durch die Verbindung mit bereits bestehenden Technologien und Kompetenzen soll neues Wissen generiert werden.

Zudem wird auf eine raschere Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Anwendung fokussiert. Informations- und Kommunikationstechnologien sind in einer digitalen Welt und insbesondere in einer datengetriebenen Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Wir wollen aus Daten Wissen und Wertschöpfung erzeugen. Der Kompetenzaufbau soll insbesondere bei neuen Technologien wie Artificial Intelligence, Data Driven Modelling and Simulation, etc. vorangetrieben werden, um deren Potenzial für bestehende Anwendungen, Prozesse und Produkte in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft nutzen zu können.

2.1 Oberösterreich: Fit for Digital Age

Der ökonomische und gesellschaftliche Nutzen der digitalen Transformation wird in den Unternehmen und der Industrie wirtschaftlich erfolgreich umgesetzt – dabei stellen wir die Menschen in den Mittelpunkt. Oberösterreich ist 2030 durch die Zusammenarbeit aller politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Kräfte eine dynamische und weltoffene Modellregion des dadurch neu entstehenden digitalen Humanismus.

Oberösterreich gestärkt durch die digitale Transformation zu führen bedeutet für uns:

- Wir schaffen Awareness für die Notwendigkeit der digitalen Transformation in Unternehmen.
- Wir überdenken bestehende Geschäftsmodelle und treffen Entscheidungen auf Basis vertrauenswürdiger Daten unter Einsatz neuer Tools und Technologien.
- Wir fokussieren uns auf die Erstellung und Verwendung sicherer und korrekter Software- und Hardware-Systeme.

2.2 Strategische Ziele

Die digitale Transformation hat Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche. Sie stellt die Basis für die Weiterentwicklung neuester Technologien dar und ist somit Weichensteller für die oberösterreichische Wirtschaft und Industrie.

Durch die Digitalisierung werden bestehende Wertschöpfungsketten neu gedacht, wodurch sich ganze Geschäftsmodelle ändern können. Datenbasierte Entscheidungen und Servitization haben einen immer höheren Stellenwert in Unternehmen und der Einsatz neuer Technologien in Daten-getriebenen Unternehmen hat zusätzlich auch Einfluss auf bestehende Organisationsformen. Eine Grundvoraussetzung für die Vernetzung von Maschinen und Prozessen ist die Akzeptanz der neuen Technologien beim Nutzer. Themen wie Datensicherheit und Kontrolle über die eigenen Daten gewinnen daher an Relevanz.

Folgende strategischen Ziele stehen für die vorliegende Ausschreibung besonders im Fokus:

- Erzeugung von Wissen und Wertschöpfung durch die Nutzung von Daten, Verwertung des Innovationspotenzials neuer Technologien, wie z.B. Big Data, Artificial Intelligence etc. in den prioritären Handlungsfeldern sowie Überführung neuer Technologien in die Anwendung
- Erzielen einer Vorreiterposition im Bereich Human-Centered Artificial Intelligence und Setzen von Qualitätsstandards bei der Validierung von AI-Systemen hinsichtlich Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Anwendung

2.3 Operative Ziele

Die eingereichten Projekte müssen alle nachfolgenden operativen Ziele adressieren. Im Antrag muss auf diese Ziele konkret eingegangen werden:

Ziel 1: Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Forschungsergebnisse rasch in die wirtschaftliche Anwendung zu bringen, und damit die Position von Oberösterreich im Bereich „Digitale Transformation“ weiter zu stärken und auszubauen. Fokus dabei ist die Entwicklung zukunftsweisender Produkte, Dienstleistungen, Tools und Verfahren.

Ziel 2: Das Projekt muss die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Institutionen nachhaltig stärken, und die Lücke zwischen Entwicklern und Anwendern/Umsetzern digitaler Lösungen schließen.

Ziel 3: Das Projekt muss Potenzial für branchen- oder sektorübergreifende Lösungen, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, Produkte oder die Erschließung neuer Märkte haben.

Ziel 4: Die Auswirkungen der Projektergebnisse müssen in weiterer Folge in den beteiligten Unternehmen und Institutionen durch z.B.

- interne Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter:innen
- Änderung der Organisationsstruktur, etc.

nachhaltig verankert werden.

3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE



Die Ausschreibung beinhaltet die beiden Schwerpunkte „Technologieentwicklung“ und „Technologietransfer“ (siehe 3.3) mit den unter 3.2 dargestellten Themenbereichen.

3.1 Mensch – Technik - Organisation

Der Einsatz von neuesten digitalen Technologien beeinflusst nahezu alle Bereiche in einem Unternehmen. Insbesondere die betroffenen Mitarbeiter müssen diese technologischen Entwicklungen verstehen und akzeptieren, damit sie nutzenstiftend und nachhaltig in den Unternehmen zum Einsatz kommen.

Neben den technologischen Aspekten ist für alle Projekte die Adressierung der Auswirkungen der angestrebten Lösungen auf den Menschen und die betroffenen Organisationen zentrales Element und Voraussetzung. Bei Projekten im Bereich Maschinelles Lernen / Künstliche Intelligenz hat die Nutzung dieser Technologie im Sinne von „**Human Centered AI**“ zu erfolgen, d.h. die Auswirkungen für Mensch und Gesellschaft sind jedenfalls darzustellen.

Entsprechende Kompetenzen aus den Sozial- und Geisteswissenschaften, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften können, sofern sie im Konsortium nicht vorhanden sind, im Wege eines Unterauftrags z.B. zur Erstellung von Qualifizierungskonzepten, rechtliche Themen im Bereich Datentransparenz, etc. eingeholt und in den Drittkosten verwendet werden (vgl. Pkt.2.3 / Ziel 4).

In allen Themenbereichen ist darüber hinaus besonderes Augenmerk auf Qualitätsstandards, Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Anwendung im Sinne der **Datensouveränität („Made in Europe“)** zu legen.

3.2 Themenbereiche / Technologien

Die eingereichten Projekte müssen einem der angeführten Themenbereiche zugeordnet werden können:

- Durchgängigkeit von Daten und unterstützende Softwaretools
 - Datendurchgängigkeit / -transparenz / -konsistenz /-qualität
 - Security
 - Usability / User Interface / UX
- Digitalisierung der Unternehmensprozesse (intern/extern entlang von Wertschöpfungsketten)
 - Solution Design / digitales Prozessverständnis
 - Aufbau Methodenkompetenz / Etablierung Systemdenken
 - Modellierung / Optimierung / Simulation / Digitaler Zwilling
- Neue Business-Modelle
 - Hybridisierung des Leistungsangebots
 - Digitaler Vertrieb / digitaler Kunde
- Maschinelles Lernen / KI
 - Mustererkennung und Musteranalyse
 - Datenanalyse/-interpretation
 - (KI)-Algorithmen

3.3 Schwerpunkte der Ausschreibung

Die Ausschreibung richtet sich im ersten Schwerpunkt „Technologieentwicklung“ an Oberösterreichische Unternehmen, welche in Zusammenarbeit mit weiteren Unternehmen und Forschungseinrichtungen bereits implementierte digitale Lösungen entlang der Wertschöpfungskette weiterentwickeln wollen. Die

Konsortialführerschaft hat dabei das Unternehmen, das den Themenbereich / die Technologie in das Projekt einbringt und/oder definiert.

Der zweite Schwerpunkt „Technologietransfer“ richtet sich an Oberösterreichische Forschungsinstitutionen, welche den Transfer und die Implementierung bestehender FE-Lösungen in Unternehmen und/oder ganzen Branchen erreichen wollen. Die Konsortialführerschaft hat dabei jene Forschungsinstitution, welche den technologischen Ansatz bzw. die FE-Lösung in das Projekt einbringt.

In beiden Schwerpunkten sollen jedenfalls neue, digitale Technologien einerseits weiterentwickelt, andererseits in die Anwendung gebracht werden. Fokus ist jedenfalls auf die nachhaltige Implementierung entlang der internen/externen Wertschöpfungskette unter z.B. Einbindung von vor- und nachgelagerten Lieferanten/Kunden zu legen.

Die angestrebten Lösungen, Produkte, Dienstleistungen, etc. sind für einen breiteren Einsatz, idealerweise auch außerhalb des beantragenden Konsortiums, zu konzipieren.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind „Kooperative F&E-Projekte“?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Forschung und Entwicklung haben das Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern.

Rechte und Pflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- maximal 36 Monate Laufzeit
- Förderungssumme zwischen 800.000 € und 1.200.000€
- Ein Konsortialführer mit Sitz oder Niederlassung in Oberösterreich
- Der Konsortialführer ist Ansprechpartner der FFG
- Der Konsortialführer reicht das Förderungsansuchen ein

4.2 Was bedeutet „Experimentelle Entwicklung“?

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Näheres siehe Kapitel 9.6 und 9.7.

4.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Ein Konsortium besteht grundsätzlich aus mehreren voneinander unabhängigen Partnern. Die Konsortialführung soll abhängig vom Ausschreibungsschwerpunkt bei einem oberösterreichischen Unternehmen oder einer oberösterreichischen Forschungseinrichtung liegen.

Die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen werden mit einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Als Hilfestellung stellt die FFG einen Musterkonsortialvertrag zur Verfügung. Für diese Ausschreibung werden darüber hinaus folgende Einschränkungen getroffen:

4.3.1 Anforderungen an Konsortien des Schwerpunkts 1 „Technologieentwicklung“

Zu fördernde Projekte dieses Schwerpunkts verfügen über

- Konsortialführer ist ein oberösterreichisches Unternehmen
- Mindestens vier bis max. 10 Unternehmen (inklusive Konsortialführer),
 - davon mindestens 50% KMU und
 - mindestens 70% oberösterreichische Unternehmen
- Mindestens eine oberösterreichische Forschungseinrichtung

Weitere Kriterien:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70% der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe mindestens 10% und maximal 30% Anteil an den förderbaren Projektkosten

4.3.2 Anforderungen an Konsortien des Schwerpunkts 2 „Technologietransfer“

Zu fördernde Projekte dieses Schwerpunkts verfügen über

- Konsortialführer ist eine oberösterreichische Forschungseinrichtung
- Mindestens vier bis max. 10 Unternehmen,

- davon mindestens 50% KMU und
- mindestens 70% oberösterreichische Unternehmen

Weitere Kriterien:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70% der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe mindestens 10% und maximal 50% Anteil an den förderbaren Projektkosten

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

Jeder Konsortialpartner muss einen eigenständigen und wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Projektziele leisten.

4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

4.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich haben.

Förderbar sind:

- Oberösterreichische Unternehmen jeder Rechtsform
- Oberösterreichische Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen aus Oberösterreich
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den eigenen Wirkungsbereich lt. Gemeindeordnung fallen z.B. Bauwesen, Verkehrsleistungen, etc., sind nicht förderbar)
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Weitere Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner behandelt.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden.
- In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im Downloadcenter bereitgestellt.
- Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- Nationale bzw. nicht-österreichische Konsortialpartner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Nicht-oberösterreichische Konsortialpartner gemäß 4.3.1 bzw. 4.3.2
- Assoziierte Partner: solche sind Personen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung ausschließlich außerhalb von Oberösterreich, sofern sie nicht für die Anforderungen an ein Konsortium benötigt werden. Diese assoziierten Partner erhalten keine Förderung und scheinen nicht im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung auf. Ihre Rechte und Pflichten sind gegebenenfalls in der Konsortialvereinbarung zu regeln. Die Eingabe der assoziierten Partner erfolgt im eCall und wird vom Konsortialführer durchgeführt. Dabei ist eine Kurzbeschreibung der Rolle, sowie des Inhalts und Umfangs der Aufgaben der assoziierten Partner und der Upload eines LOI erforderlich.

- Die Teilnahme der assoziierten Partner muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen assoziierten Partnern zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.
- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerber*innen wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

4.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die beantragte Förderung pro Projekt beträgt **mindestens 800.000 €** und **maximal 1.200.000 €**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

Tabelle 2: Förderungsquoten (Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“)

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleines Unternehmen	maximal 60 %
Mittleres Unternehmen	maximal 50 %
Großes Unternehmen	maximal 35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer ([siehe Unionsrahmen für Forschung Entwicklung und Innovation](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie zB. als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

4.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im eCall anzugeben

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 2.1).

Bitte beachten Sie, dass u.a. Bewirtungskosten nicht förderbar sind.

4.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die folgenden Tabellen zeigen die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

Tabelle 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	Schwelle 18, max. Punkte 30
1.1 In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?	5
1.2 Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?	10
1.3 Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> – Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete – Nachvollziehbare Darstellung der Kosten – Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete – Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen – Angemessene Dimensionierung des Projektmanagements – Vorkehrungen zum Risikomanagement – Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse) – Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen – Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern 	5

1. Qualität des Vorhabens	Schwelle 18, max. Punkte 30
<p>1.4 Wenn die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p style="text-align: right;">5</p> <p><u>Hinweis:</u> Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, sollen dies kurz begründen und werden dann hier mit der vollen Punktezahl bewertet.</p>	
<p>1.5 Wie trägt das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen/sozialen/ökonomischen Nachhaltigkeitszielen bei?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie wird Nachhaltigkeit (nähere Informationen dazu siehe Kap. 9.9) in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? <p style="text-align: right;">5</p>	

Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	Schwelle 12, max. Punkte20
<p>2.1 Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?</p> <p style="text-align: right;">8,5</p>	
<p>2.2 In welchem Ausmaß haben die Projektbeteiligten die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Kooperationsprojekts sicherzustellen?</p> <p style="text-align: right;">8</p>	
<p>2.3 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?</p> <p style="text-align: right;">3,5</p>	

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	Schwelle 18, max. Punkte 30
<p>3.1 Wie hoch sind der Nutzen für die Anwendenden der Projektergebnisse und das Verwertungspotenzial</p> <ul style="list-style-type: none"> – Angaben zur Nutzenkommunikation an die relevante Zielgruppe sind vorhanden und nachvollziehbar – Nutzen, Vorteile sowie USP sind qualitativ und quantitativ beschrieben und plausibel – Nutzer*innen, Märkte sowie Marktsegmente sind konkret spezifiziert und mit Umsatzzahlen belegt – Umsatzpotenzial der Innovation sowie des Mehrwerts des Marktzuwachses in Relation zu den geplanten Projektkosten – Erforderliche Ressourcen, die Ergebnisse bis in den Markt zu bringen 	11
<p>3.2 Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen? Zum Beispiel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine nachhaltige Aufstockung der F&E-Kapazitäten – Absicherung bzw. Ausbau des F&E-Standortes – Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete – Aufbau von F&E-Plattformen – Erschließung neuer Geschäftsfelder etc. 	9
<p>3.3 Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie anhand folgender Kriterien?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Verwertungs- und Disseminationsstrategie für die wissenschaftlichen Ergebnisse – Qualität der Verwertungsstrategie für die ökonomisch relevanten Ergebnisse – Wenn Personen von der Ergebnisverwertung des Vorhabens betroffen sind: Qualität der Berücksichtigung von genderspezifischen Themenstellungen zur Ausschöpfung des ökonomischen Potenzials – Nachhaltigkeitseffekte und ihre Auswirkung auf die Verwertung (ökologisch, sozial, ökonomisch) – Angemessene Schutzstrategie bzw. Strategie zum faktischen Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb – Verwertungskompetenz – eigene oder über bestehende Kontakte und Kooperationen in Bezug auf die Vermarktung bei den geplanten Nutzer*innen 	10

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie	Schwelle 12, max. Punkte 20
4.1 In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?	8
4.2 In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	8
4.3 In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> – Radikaleren Innovationsansatz – Höheres Risiko – Neue oder weiterreichende Kooperationen – Langfristigere strategische Ausrichtung 	4

4.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein. Der Projektantrag besteht aus:

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben

 Projektbeschreibung – Upload als PDF im eCall

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im [Download Center](#).

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 7: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumententyp
Ausschreibungs- informationen	–  Ausschreibungsleitfaden (PDF)
	–  Kostenleitfaden (PDF)
Verpflichtende Anhänge	–  Vorlage für die Projektbeschreibung (Word)
	– eCall Online-Kostenplan
	– verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialpartner) im eCall
	–  Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)
Optionale Anhänge	Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist für Vereine, Einzelunternehmen und ausländische Unternehmen notwendig. In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie die **max. vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden, dem Bewertungsgremium überlassen wie mit diesem Umstand umgegangen wird.

Gegebenenfalls werden über die max. Seitenzahl hinausgehende Kapitel nicht mehr gelesen und können in weiterer Folge somit auch nicht beurteilt werden.

4.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

4.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Einreichschluss für den Antrag: siehe Seite 5

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es – eCall-Antrag?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall herunterladen und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des

Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert*innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert*innen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expert*innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Punkt 4.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter*innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter*innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expert*innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe Punkt 7.2.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt der Oberösterreichischen Landesregierung und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung, übermittelt die FFG dem Konsortium mittels Datenansicht im eCall die dem Förderungsvertrag zugrundeliegenden Daten (z.B. anerkenbare Kosten). Werden diese akzeptiert, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer/in
- Projekttitle
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (gemäß § 25 ARR 2014)

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet retournieren. Der Projektstart ist **nur jeweils am 1. des Monats** möglich.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden. Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 8: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem Land zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage;
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Oberösterreich (FTI-OÖ – Kooperation FFG) für den Zeitraum 1.7.2021 – 31.12.2023
- Kostenleitfaden der FFG idjg Fassung (Version 2.1)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragsteller*innen im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, Open Access soweit wie möglich anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die Europäischen Förderungen angeführt wird.

Publikationskosten zählen zu den förderbaren Projektkosten.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“)

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auf der [re3data Webseite](#)).

9.4 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG

Tabelle 9: Relevante Fördermöglichkeiten der FFG und international

Relevante nationale Fördermöglichkeiten	Kontakt	Link zum Programm
benefit – demografischer Wandel als Chance	Dr. Gerda Geyer T: (0) 57755-4205 E: gerda.geyer@ffg.at	www.ffg.at/benefit
IKT der Zukunft	DI Dr. Peter Kerschl T: (0) 57755 5022 E: peter.kerschl@ffg.at	www.ffg.at/iktderzukunft
Europäische Programme	DI (FH) Manfred Halver T: (0) 57755-4207, E: manfred.halver@ffg.at DI Thomas Zergoi T: (0) 57755-4201, E: thomas.zergoi@ffg.at	www.ffg.at/Europa
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak T: (0) 57755-1507 E: karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/basisprogramm
EUREKA Grenzüberschreitende Unternehmenskooperationen	Michael Walch T: (0)5 7755-4901 E: michael.walch@ffg.at	www.ffg.at/eureka
COMET Zentren	DI Otto Starzer T: (0) 57755-2101 E: otto.starzer@ffg.at	www.ffg.at/comet
Talente	DI Andrea Rainer T: (0) 57755-2307 E: andrea.rainer@ffg.at	www.ffg.at/talente

9.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikalere Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

9.6 Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung (vgl. Kapitel 9.7). Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme:

Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

9.7 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

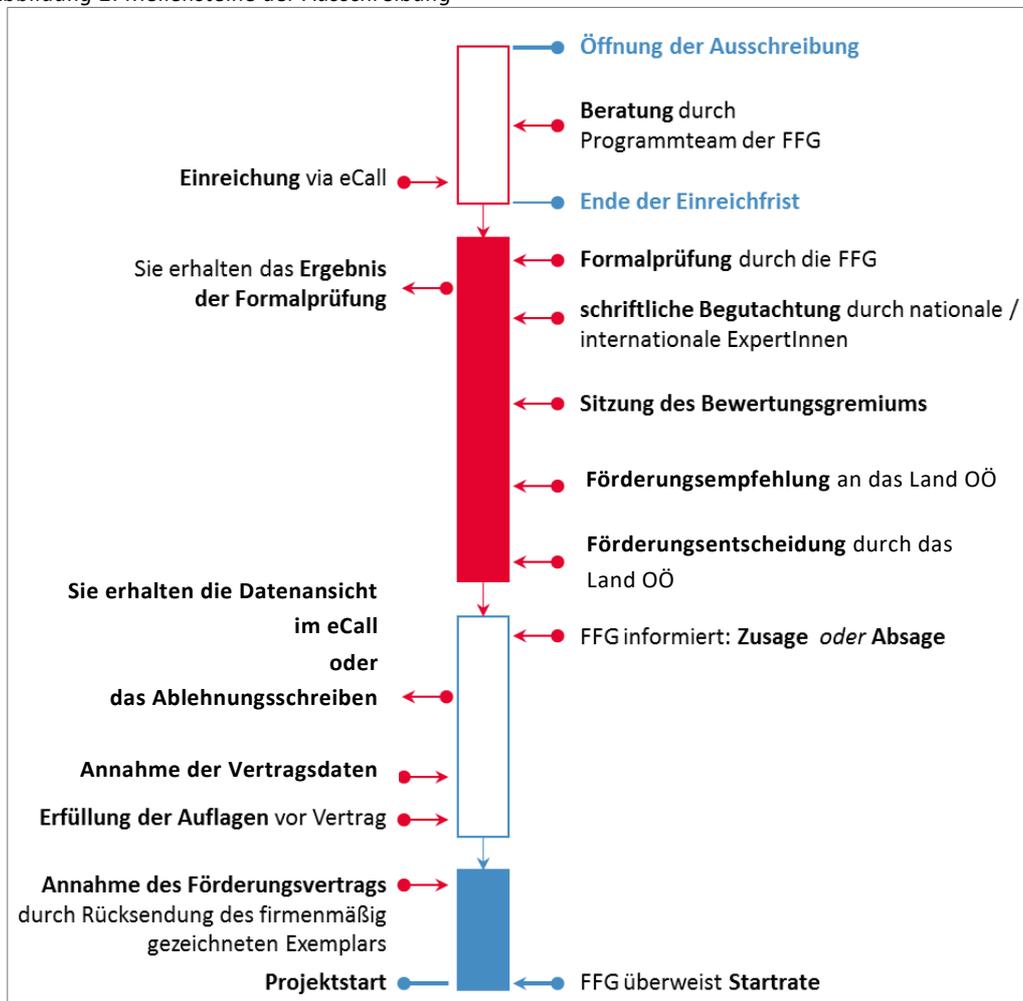
Tabella 10: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation "[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)" auf Seite 18 beschrieben.

9.8 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung



9.9 Nachhaltigkeit

Verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Forschung und Entwicklung orientiert sich an den aktuellen nationalen, europäischen und globalen Zielsetzungen, die den Weg in eine nachhaltige Zukunft unterstützen. Die Transformationsprozesse in Wirtschaft und Wissenschaft sollen zu Klimaneutralität, effizienterer Ressourcennutzung und zu einer sauberen und kreislaufforientierten Wirtschaft beitragen.

Forschungsförderungen müssen daher mit den Zielsetzungen der beiden zugrundeliegenden Initiativen, den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs) und den acht Elementen des EU Green Deal, in Einklang stehen.

Allgemeine Informationen

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem [Regierungsprogramm 2020](#) dem Kampf gegen den Klimawandel hohe Priorität eingeräumt. Mit 2040 soll Österreich das Ziel der Klimaneutralität erreicht haben.

Dieses nationale Ziel baut auf der [Agenda 2030](#) auf, in der 2015 von den Vereinten Nationen 17 Nachhaltige Entwicklungsziele (UN SDGs, United Nations Sustainable Development Goals) beschlossen wurden, denen sich auch Österreich verpflichtet hat.

Die für Österreich relevanten spezifisch und praktisch umsetzbaren Unterziele der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (UN SDGs) sind auf der Website des [Bundeskanzleramtes](#) angeführt.

2019 hat die Europäische Kommission mit dem [EU Green Deal](#) zu acht Elementen eine Strategie veröffentlicht, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll.

Daher wurde das Thema Nachhaltigkeit auch in den Bewertungskriterien des vorliegenden Instruments integriert. Bei Antragsstellung und im Förderfall bei Berichtslegung ist darzustellen, wie das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen, sozialen, ökonomischen Nachhaltigkeitszielen beiträgt und wie in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.

Die FFG führt diese allgemeinen Informationen auf der [FFG Website](#) auf.

Spezifische ausschreibungsrelevante Hinweise sind im Ausschreibungsleitfaden definiert. Zu berücksichtigen ist, dass Nachhaltigkeit mit Fokus auf die ökologischen, sozialen und ökonomischen Effekte des Vorhabens betrachtet wird.